



Wirtschaftsverband
Deutscher
Tanzschulunternehmen e.V.

SATZUNG ORDNUNGEN

INHALT

Satzung des WDTU e.V	4–16
Geschäftsordnung	18–20
Beitragsordnung	21
Leistungsordnung	22–24
Kassenprüfungsordnung	25–27
Datenschutzordnung	28–29
Impressum	30

SATZUNG

des »Wirtschaftsverbands Deutscher Tanzschulunternehmen e.V.«

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Vereinigung führt den Namen »Wirtschaftsverband Deutscher Tanzschulunternehmen e.V.« (nachfolgend – auch in Ordnungen – »WDTU« genannt).
2. Die Vereinigung hat ihren Sitz in Hamburg.
3. Das Geschäftsjahr der Vereinigung ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Vereinigung

1. Die Vereinigung nimmt als Interessenverband der Tanzschulunternehmen die allgemeinen, aus der unternehmerischen Tätigkeit erwachsenden ideellen und wirtschaftlichen nationalen und internationalen Interessen aller Tanzschulunternehmen wahr. Die Repräsentanten der Tanzschulunternehmen können ordentliche Mitglieder im »Allgemeinen Deutschen Tanzlehrerverband e.V.« – kurz: »ADTV« – sein (das Unternehmen kann dann als »ADTV-Tanzschule« benannt werden). Dieses gilt beispielsweise gegenüber Institutionen der Gesetzgebung, Behörden, anderen Verbänden, Organisationen, Medien und urheberrechtlichen Verwertungsgesellschaften. Ferner kann die Vereinigung Mitglied in anderen Verbänden sein.
2. Die Vereinigung widmet sich insbesondere folgenden Aufgaben:
 - a) Allgemeine Unterstützung und Schulung im Bereich Marketing und Imagepflege
 - b) Veranstaltung von Seminaren, Ausstellungen und Kongressen usw. über grundsätzliche Themen im Rahmen des Verbandszwecks
 - c) Förderung des Austauschs von Erfahrungen und Informationen
 - d) Förderung des Zusammenhaltes durch Kooperation der allgemeinen, ideellen und wirtschaftlichen Interessen
 - e) Wahrnehmung der allgemeinen Interessen bedeutsamen Gremien
 - f) Allgemeine Hilfestellung bei bedeutsamen Vorschriften und Verträgen.

3. Zur Erreichung des Vereinszwecks kann sich die Vereinigung an wirtschaftlichen Unternehmen national und international beteiligen, solche selbst gründen oder übernehmen, soweit die Haftung der Vereinigung auf die übernommene Einlage beschränkt ist.
4. Die Vereinigung kann alle Maßnahmen zur Erreichung des Vereinszwecks selbst durchführen oder durch Dritte durchführen lassen.
5. Zur Erreichung des Vereinszwecks kann die Vereinigung Pauschalverträge mit den urheberrechtlichen Verwertungsgesellschaften abschließen.

§ 3 Erwerb und Formen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in die Vereinigung. Die Beitrittserklärung ist schriftlich oder in elektronischer Form (digital oder in Textform) vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Die Ablehnung durch das Präsidium ist nicht anfechtbar.
Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.

Die Vereinigung hat:

- a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Außerordentliche Mitglieder
 - c) Internationale Gastmitglieder
 - d) Fördernde Mitglieder
 - e) Assoziierte Mitglieder
 - f) Kooperative Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind Tanzschulunternehmen jedweder Rechtsform, soweit die besitzende Person oder mindestens eine geschäftsbeteiligte Person des Tanzschulunternehmens zugleich eine ordentliche Mitgliedschaft im »ADTV« begründet hat. Ordentliche Mitglieder haben die aus § 6 Absatz 1 folgenden Rechte.
 3. Außerordentliche Mitglieder sind Tanzschulunternehmen jedweder Rechtsform, soweit weder die besitzende Person noch mindestens eine geschäftsbeteiligte Person der Tanzschule zugleich eine ordentliche Mitgliedschaft im »ADTV« begründet hat. Außerordentliche Mitglieder haben nur die aus § 6 Absatz 2 folgenden Rechte.

4. Internationale Gastmitglieder sind Tanzschulunternehmen, die ihren Sitz und Betrieb im Ausland haben. Internationale Gastmitglieder haben nur die aus § 6 Absatz 3 folgenden Rechte.
5. Fördernde Mitglieder sind natürliche Personen, die ein Tanzschulunternehmen, welches ordentliches oder außerordentliches Mitglied oder internationales Gastmitglied der Vereinigung ist, geschäftsführend, als Betriebsleitung oder in vergleichbarer Position leiten oder geleitet haben. Fördernde Mitglieder haben nur die aus § 6 Absatz 4 folgenden Rechte.
6. Assoziierte Mitglieder sind alle natürlichen Personen, die die Gründung eines Tanzschulunternehmens beabsichtigen. Die Dauer der assoziierten Mitgliedschaft ist auf 24 Monate, beginnend mit dem Beitritt zur Vereinigung, begrenzt und endet automatisch mit Ablauf dieser Dauer, es sei denn, das assoziierte Mitglied hat durch Gründung des Tanzschulunternehmens die Voraussetzung für eine Umwandlung der assoziierten Mitgliedschaft als ordentliche oder außerordentliche Mitgliedschaft erfüllt.
Assoziiertes Mitglied kann nicht werden, wer zu einem früheren Zeitpunkt schon einmal eine assoziierte Mitgliedschaft begründet hat. Assoziierte Mitglieder haben nur die aus § 6 Absatz 5 folgenden Rechte.
7. Kooperative Mitglieder sind Verbände und vergleichbare Organisationen, die der Tanzschulbranche angehören oder dieser verbunden sind. Kooperative Mitglieder haben nur die aus § 6 Absatz 6 folgenden Rechte.
8. Tanzschulunternehmen im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ist der gewerbliche Betrieb eines Unternehmens, das Tanzunterricht auf eigene Rechnung anbietet.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Freiwilligen Austritt
 - b) Betriebsaufgabe
 - c) Feststellung des Verlusts der Voraussetzungen der Mitgliedschaft, soweit nicht die Voraussetzungen für eine andere Art der Mitgliedschaft erfüllt sind
 - d) Streichung aus der Mitgliederliste
 - e) Ausschluss
 - f) Tododer
 - g) Nichtteilnahme an einem Pauschalvertrag zwischen der Vereinigung mit einer urheberrechtlichen Verwertungsgesellschaft, wenn Voraussetzung für den Abschluss des Pauschalvertrages die Teilnahme aller ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder ist.
 2. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. September gemeldet sein.
 3. Das Präsidium stellt den Verlust der Voraussetzungen der Mitgliedschaft fest und entscheidet durch Beschluss über die Beendigung der Mitgliedschaft nach § 4 Abs. 1 lit. c.
 4. Mitglieder, die ihren Beitrag nicht fristgerecht gem. § 5 Abs. 1 der Satzung entrichtet haben, können auf Beschluss des Präsidiums nach zweimaliger erfolgloser Mahnung von der Mitgliederliste gestrichen werden.
 5. Durch Beschluss des Präsidiums kann ein Mitglied aus der Vereinigung ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - a) Grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen der Vereinigung sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
 - b) Unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb der Vereinigung.
 6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied alle Mitgliedschaftsrechte, insbesondere Rechte am Vereinsvermögen und zur Inanspruchnahme von Leistungen der Vereinigung. Bestehende Verpflichtungen gegenüber der Vereinigung sind zu erfüllen.
-

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag an die Vereinigung zu zahlen. Neben dem Mitgliedsbeitrag kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass mit Beitritt zur Vereinigung eine Aufnahmegebühr geleistet werden muss. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr bestimmt die Beitragsordnung, über die die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließt.
2. Das Präsidium kann in besonderen Fällen Beiträge ganz oder teilweise stunden oder erlassen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder haben sämtliche aus der Mitgliedschaft in der Vereinigung folgenden Mitgliederrechte, insbesondere das Antrags-, Rede- oder Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Ausschließlich bei gleichzeitiger, ordentlicher Mitgliedschaft im »ADTV« können Personen, die eine Tanzschule besitzen oder Geschäftsanteile daran haben, in das Präsidium und in Gremien der Vereinigung gewählt werden. Die ordentlichen Mitglieder haben Anspruch auf Leistungen der Vereinigung im Rahmen einer Leistungsordnung, über die die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließt.
2. Die außerordentlichen Mitglieder haben sämtliche aus der Mitgliedschaft in der Vereinigung folgenden Mitgliederrechte, ausgenommen das Stimmrecht und das Recht, Anträge für die Mitgliederversammlung zu stellen. Deren besitzende oder geschäftsbeteiligte Person können nicht in das Präsidium der Vereinigung gewählt werden. Sie haben Anspruch auf Leistungen der Vereinigung im Rahmen der Leistungsordnung.
3. Die internationalen Gastmitglieder sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und haben dort Rederecht. Deren Besitzende oder eine Person mit Geschäftsanteilen können nicht in das Präsidium der Vereinigung gewählt werden. Sie haben Anspruch auf Leistungen der Vereinigung im Rahmen der Leistungsordnung.
4. Die fördernden Mitglieder sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und haben dort Rederecht. Sie haben kein Antrags- oder Stimmrecht. Fördernde Mitglieder können nicht in das Präsidium der Vereinigung gewählt werden. Sie haben Anspruch auf Leistungen der Vereinigung im Rahmen der Leistungsordnung.

5. Die assoziierten Mitglieder haben sämtliche aus der Mitgliedschaft in der Vereinigung folgenden Mitgliederrechte, ausgenommen das Stimmrecht und das Recht, Anträge für die Mitgliederversammlung zu stellen. Deren Besizende oder eine Person mit Geschäftsanteilen können nicht in das Präsidium der Vereinigung gewählt werden. Sie haben Anspruch auf Leistungen der Vereinigung im Rahmen der Leistungsordnung.
6. Die kooperativen Mitglieder sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und haben dort Rederecht. Deren satzungsmäßigen Organe und die sie Vertretenden können nicht in das Präsidium der Vereinigung gewählt werden. Sie haben Anspruch auf Leistungen der Vereinigung im Rahmen der Leistungsordnung.
7. Änderungen der Besitzverhältnisse, der Geschäftsführung, der gesetzlichen Vertretung und der verantwortlichen Leitung eines Mitgliedes sind der Vereinigung unverzüglich in Textform mitzuteilen. Gleiches gilt für Änderungen der Voraussetzungen der jeweiligen Art der Mitgliedschaft.
8. Ordentliche und außerordentliche Mitglieder sind verpflichtet, an den jeweils zwischen der Vereinigung und den urheberrechtlichen Verwertungsgesellschaften geschlossenen Pauschalverträgen teilzunehmen, sofern die Teilnahme aller Mitglieder Voraussetzung für den Abschluss des Pauschalvertrages ist.

§ 7 Organe und Gremien der Vereinigung

1. Organe der Vereinigung sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Das Präsidium.
2. Gremien der Vereinigung sind alle Ausschüsse und Fachbeiräte und Beauftragte für Sonderaufgaben. Mitglied in Ausschüssen können alle Mitglieder oder deren Organe und Personen mit Geschäftsanteilen, sowie von diesen bevollmächtigte leitende Angestellte werden.
3. Über jede Sitzung eines Organs oder Gremiums des »WDTU« ist ein Protokoll innerhalb eines Monats zu errichten und von der die Sitzung leitenden sowie der protokollführenden Person zu unterzeichnen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen der Vereinigung finden als Präsenzversammlung, digitale Versammlung oder durch schriftliche Stimmabgabe statt. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) hat einmal jährlich nicht vor dem 15. März stattzufinden und ist mit einer Frist von sechs Wochen schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Mitgliederzeitschrift des »WDTU« unter Bekanntgabe des Termins, des Versammlungsorts und der Tagesordnung von der ersten präsidentalen Führungsperson einzuladen.
Die Jahreshauptversammlung ist die einzige beschlussfassende Mitgliederversammlung. Ausnahme ist die außerordentliche Mitgliederversammlung nach § 8 Abs. 17–19.
2. Bis zu vier Wochen vor einer Mitgliederversammlung kann sowohl das Präsidium des »WDTU« als auch jedes ordentliche Mitglied schriftlich per Post oder per E-Mail eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Zur Wahrung der Frist ist der rechtzeitige Zugang in der Verbandsgeschäftsstelle erforderlich.
Die Begründung darf nicht mehr als zwei DIN-A4-Seiten umfassen. Wurde der Antrag per E-Mail zugestellt, darf die Begründung in ausgedruckter Form nicht mehr als zwei DIN-A4-Seiten umfassen.
3. Fristgerecht eingereichte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind vom Präsidium spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung entweder postalisch oder durch Veröffentlichung in der Mitgliederzeitschrift bekanntzugeben.
4. Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur wie eingereicht vorgetragen und begründet werden.
5. Verspätete Anträge zur bestehenden Tagesordnung, die die vitalen Interessen der Vereinigung berühren und keinen Aufschub dulden, können zu Beginn der Mitgliederversammlung noch auf die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dem Ansinnen zustimmen. Eine Begründung dieser Dringlichkeitsanträge unter Zuhilfenahme projektionstechnischer Mittel ist ausgeschlossen.
6. Ein auf Satzungsänderung abzielender Antrag bedarf in jedem Fall der fristgerechten Einreichung sowie seiner Veröffentlichung gemäß § 8 Absatz 2 bzw. 3.

7. Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
8. Mitglieder, die nicht natürliche Personen sind, werden in der Mitgliederversammlung entweder durch ein zur Vertretung berechtigtes Organ oder eine Gesellschaftsanteile besitzende bzw. bevollmächtigte Person vertreten. Bevollmächtigt kann eine bei dem Mitglied angestellte Person sein oder ein Familienmitglied der besitzenden oder der Geschäftsanteile innehabenden Person.
Das Vertretungsrecht ist durch Vorlage einer schriftlich erteilten Vollmachtsurkunde der besitzenden Person oder deren gesetzlicher Vertretung nachzuweisen. Die Vollmachtsurkunde hat dem Vollmachtsmuster der Vereinigung zu entsprechen und muss der Vereinigung vor Eintritt in die Mitgliederversammlung in Schriftform vorliegen, wobei die elektronische Übermittlung der Vollmachtsurkunde genügt.
9. Jedes nach § 6 stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
10. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann neben seinen eigenen Stimmen für bis zu drei weitere stimmberechtigte Mitglieder das Stimmrecht vertreten, wenn es jeweils eine Vollmacht vorlegt, für die § 8 Abs. 8 Sätze 3 und 4 entsprechend gelten. Sämtliche Vollmachten werden zum Protokoll genommen. Für das Vollmachtsmuster gilt § 8 Absatz 8 analog.
11. Mitglieder, die mit fälligen Forderungen des »WDTU« mehr als vier Wochen in Verzug sind oder diese unvollständig bezahlt haben, sind in der Mitgliederversammlung nicht rede- und stimmberechtigt und haben weder aktives noch passives Wahlrecht inne.
12. Eine Bevollmächtigung eines anderen stimmberechtigten Mitglieds ist unzulässig, wenn die vertretende Person mit Rechnungsbeträgen des »WDTU« mehr als vier Wochen in Verzug ist oder diese unvollständig bezahlt hat. Maßgebender Stichtag für die Feststellung der Voraussetzungen von § 8 Abs. 8 Satz 8 und 9 durch das Präsidium ist eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung.
13. Die Mitgliederversammlung wird von einer der drei dem Präsidium angehörenden Personen geleitet. Für die Versammlungsleitung kann von dem Präsidium eine andere Person bestellt werden, der die Mitgliederversammlung vor Beginn zustimmen muss. Die Bestellung kann auch während einer laufenden Mitgliederversammlung erfolgen.

14. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag der Versammlungsleitung mit einfacher Mehrheit mehrere Einzelbeschlüsse auch zu einer Blockabstimmung verbinden und hierüber »en bloc« abstimmen. Dies gilt auch für Satzungsänderungen.
15. Bei Wahlen muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges einer die Wahl leitenden Person für dessen Durchführung übertragen werden, der die Mitgliederversammlung zustimmen muss. Eine »en bloc«-Wahl ist unzulässig.
16. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Änderungen der Satzung erfordern eine Zweidrittel-, die Auflösung der Vereinigung eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
17. Die erste Führungskraft der Vereinigung kann jederzeit unter Wahrung einer Frist von drei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
18. Zwanzig Prozent der ordentlichen Mitglieder können unter gleichzeitigem Vorschlag einer Tagesordnung die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung fordern. Diese ist innerhalb eines Monats einzuberufen. Kommt die erste Führungskraft der Vereinigung dieser Forderung nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung mit der vorgeschlagenen Tagesordnung selbst einberufen.
19. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
20. Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z. B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder im schriftlichen Verfahren durch Briefwahl bzw. in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon bzw. durch schriftliche Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Für die schriftliche Mitgliederversammlung ist § 32 Abs. 2 BGB abbedungen. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder durch schriftliche Mitgliederversammlung bzw. in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon bzw. durch schriftliche Mitgliederversammlung durchgeführt wird, entscheidet das Präsidium. Dieses teilt bei Mitgliederversammlungen im Wege der elektronischen Kommunikation die Zugangsdaten zu der Mitgliederversammlung mit.

21. Es gilt die Geschäftsordnung des »Wirtschaftsverbands Deutscher Tanzschulunternehmen e. V.« für Mitgliederversammlungen.

§ 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Wahl und Abberufung des Präsidiums
- b) Änderung der Satzung
- c) Auflösung der Vereinigung
- d) Turnusmäßige Wahl der Personen für die Kassenprüfung gemäß Kassenprüfungsordnung
- e) Beschlussfassung der Beitragsordnung
- f) Beschlussfassung der Leistungsordnung
- g) Beschlussfassung über weitere Verbandsordnungen, soweit nicht durch die Satzung die Zuständigkeit eines anderen Organs begründet wird
- h) Entgegennahme der Berichte
- i) Entlastungen
- j) Genehmigung des Haushaltsplanes.

§ 10 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:
 - a) Erster Führungskraft der Vereinigung (auf Wunsch der entsprechenden Person auch Präsidentin, Präsident, Vorstand genannt),
 - b) Zweiter Führungskraft der Vereinigung (auf Wunsch der entsprechenden Person auch Vizepräsidentin, Vizepräsident, Vizevorstand genannt) und
 - c) Führungskraft des Kassenwesens (auf Wunsch der entsprechenden Person auch Schatzmeisterin, Schatzmeister, Kassenvorstand genannt).
2. Die den »ADTV e. V.« führende Person oder deren Stellvertretung nimmt an den Beratungen des Präsidiums teil, sofern Belange aus dessen Bereich betroffen sind.
3. Die Vereinigung wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Präsidiums gemäß § 26 BGB vertreten.

4. Die Amtszeit des Präsidiums beträgt drei Jahre und beginnt mit dem ersten Tag des dritten Monats nach der Wahl. Das Präsidium bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Präsidiums im Amt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung bei ihrer nächsten Zusammenkunft für den Rest der Amtszeit eine nachfolgende Person. Bis zu dieser Mitgliederversammlung kann das Präsidium eine kommissarische Nachfolge oder eine kommissarisch nachfolgende Person bestimmen. In das Präsidium können nur besitzende oder Geschäftsanteile innehabende Personen von ordentlichen Mitgliedern gewählt werden, die zugleich ordentliche Mitglieder des »ADTV« sind. Mit Wegfall der Wählbarkeitsvoraussetzungen endet auch das Amt eines Präsidiumsmitglieds. Eine zeitgleiche Ausübung mehrerer Ämter im »ADTV« oder im »WDTU« ist nicht zulässig. Dies gilt analog für die von der Mitgliederversammlung bestellten Personen für die Kassenprüfung der Vereinigung.
5. Das Präsidium ist zuständig für:
 - a) Die laufende Geschäftsführung
 - b) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) Die Erstellung des Haushaltsplans
 - d) Die Erstellung des Jahresabschlusses bis vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung
 - e) Die Bestimmung von zwei weiteren Beiratsmitgliedern der »WDTU Service GmbH« über die erste Führungskraft der Vereinigung des »WDTU« hinaus, die ihrerseits kraft Amtes Beiratsmitglied in der »WDTU Service GmbH« ist.
6. Das Präsidium beschließt in Sitzungen, schriftlich oder telefonisch bzw. in virtuellen Sitzungen. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht gezählt.
7. Das Präsidium kann Ausschüsse, Fachbeiräte und Beauftragte für Sonderaufgaben oder zur Unterstützung einzelner Mitglieder des Präsidiums bestellen.
8. Das Präsidium kann zu seinen Sitzungen geeignete Beratende hinzuziehen.
9. Die Haftung der Mitglieder des Präsidiums und der Mitglieder von Gremien wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
10. Das Präsidium erhält für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung. Deren Höhe wird vom Präsidium unter Befreiung von § 181 BGB festgesetzt.

§ 11 Geschäftsstelle

1. Die Vereinigung kann eine eigene Geschäftsstelle oder eine gemeinsame Geschäftsstelle mit dem »ADTV« betreiben oder eine dritte Person bzw. Institution mit der Abwicklung der Geschäfte beauftragen.
2. Die Übertragung der Geschäfte auf eine dritte Person bzw. Institution erfolgt durch das Präsidium.
3. Die leitende Person der Geschäftsstelle oder die mit der Führung der Geschäfte beauftragte dritte Person kann zu Sitzungen des Präsidiums und zu Mitgliederversammlungen hinzugezogen werden.

§ 12 Rechnungslegung

1. Für jedes Jahr ist eine Bilanz mit Gewinn und Verlustrechnung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu erstellen.
2. Einnahmen und Ausgaben sind zeitnah zu verbuchen. Der Einsatz der EDV für die Kassenführung ist zulässig. Verbindlichkeiten über die vorhandenen Mittel hinaus dürfen nicht eingegangen werden, es sei denn, die Mitgliederversammlung hat Kreditaufnahmen ausdrücklich beschlossen. Die Ausstellung und Annahme von Wechseln sind ausgeschlossen.
3. Es gilt die Kassenprüfungsordnung des »WDTU«.
4. Die Führungskraft des Kassenwesens hat gegen nicht von der Mitgliederversammlung beschlossene Ausgaben ein Vetorecht.

§ 13 Datenschutz

Die Vereinigung verfährt mit den ihr zur Vereinsführung bzw. Leistungserbringung überlassenen Daten gemäß EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in ihren jeweils gültigen Fassungen. Das Nähere regelt die Datenschutzordnung.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung der Vereinigung kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Enthaltungen werden nicht gezählt.
2. Falls diese Mitgliederversammlung keine zur Liquidation berechnigte Person bestimmt, sind die erste Führungskraft der Vereinigung und die Führungsperson des Kassenwesens gemeinsam vertretungsberechtigt für die Liquidation.
3. Ein Liquidationserlös fällt an den »ADTV«.
4. Die vorstehenden Regeln gelten auch, wenn die Vereinigung aus einem anderen Grund aufgelöst wird.

§ 15 Schlussbestimmungen

1. Rechtsgeschäfte mit Funktionstragenden der Vereinigung sind nur wirksam, wenn sie vorher schriftlich abgeschlossen wurden. Ein Verzicht auf die Schriftform wird ausgeschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

GESCHÄFTSORDNUNG

des »Wirtschaftsverbands Deutscher Tanzschulunternehmen e.V.«

1 Versammlungsleitung

- a) In der Mitgliederversammlung des »WDTU« übernimmt eine Person des Präsidiums oder eine satzungsgemäß bestimmte andere Person die Versammlungsleitung. Sie übt das Hausrecht aus.
- b) Kandidiert die die Versammlung leitende Person bei einer Wahl selbst, bestimmt die Mitgliederversammlung für die Dauer der Wahl eine andere Versammlungsleitung aus ihrer Mitte.

2 Tagesordnung

- a) Die Mitgliederversammlung erledigt ihre Tagesordnung in der Reihenfolge, in der sie in der Einladung aufgeführt ist.
- b) Die Versammlungsleitung hat das Recht, die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern. Eine Änderung der Reihenfolge bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- c) Antragstellende müssen ihre Anträge in der Mitgliederversammlung begründen. Sie sind berechtigt, vor der Abstimmung ein Schlusswort zu sprechen.

3 Erteilung und Entziehung des Wortes

- a) Worterteilungen erfolgen in der Reihenfolge der Meldung.
- b) Mitglieder des Präsidiums sind jederzeit abweichend von der Liste der Wortmeldungen zu hören.
- c) Die Versammlungsleitung kann Redenden jederzeit das Wort entziehen, wenn dies im Interesse der Vereinigung und zur Wahrung der Würde der Versammlung erforderlich ist.

- d) Jedes Mitglied kann eine sofortige Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Berechtigung der Wortentziehung beantragen.
- e) Die Versammlungsleitung kann jederzeit Redende unterbrechen, um einen Beschluss über die Beschränkung der Redezeit herbeizuführen.
- f) Wortmeldungen während Abstimmungen sind unzulässig.
- g) Zwischenrufe gelten nicht als Wortmeldungen und sind unbeachtlich.

4 Schluss und Abbruch der Debatte

- a) Wer zur Sache gesprochen hat, kann keinen Antrag auf Schluss oder Abbruch der Debatte stellen.
- b) Wer einen Antrag auf Schluss oder Abbruch der Debatte stellt, kann diesen kurz begründen. Eine Person kann kurz dagegensprechen. Diese darf vorher nicht zur Sache gesprochen haben.
- c) Wird Abbruch der Debatte beschlossen, wird keine weitere Person zum Reden – auch nicht die den Antrag stellende Person – zugelassen.
- d) Wird Schluss der Debatte beschlossen, werden die vorliegenden Wortmeldungen erledigt. Die den Antrag stellende Person erhält danach das Schlusswort. Die Redezeit beträgt in diesem Fall je drei Minuten.

5 Anträge zur Geschäftsordnung

- a) Anträge zur Geschäftsordnung werden durch Hochheben beider Arme der Versammlungsleitung angezeigt, sind jederzeit zulässig und sofort zu behandeln.
- b) Über Anträge zur Geschäftsordnung findet, abgesehen von Ziff. 4 b), keine Debatte statt.
- c) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge zur Geschäftsordnung in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht gezählt.

6 Ton- und Bildaufzeichnungen

Ton und Bildaufzeichnungen der Mitgliederversammlung sind – mit Ausnahme einer Tonaufzeichnung für das Protokoll – ausgeschlossen.

7 Schlussbestimmungen

- a) Die Geschäftsordnung findet sinngemäß Anwendung auf alle Versammlungen der Vereinigung.
- b) Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung und kann mit einfacher Mehrheit geändert werden.

BEITRAGSORDNUNG

des »Wirtschaftsverbands Deutscher Tanzschulunternehmen e.V.«

Mit Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 7. Oktober 2022 in Saarbrücken gilt folgende Beitragsstaffelung bis auf Widerruf.

Status	Monatsbeitrag €	Jahresbeitrag €
a) Ordentliche Mitglieder	86,00	1.032,00
b) Außerordentliche Mitglieder	86,00	1.032,00
c) Internationale Gastmitglieder	86,00	1.032,00
d) Fördernde Mitglieder	0,00	0,00
e) Assoziierte Mitglieder (75% Rabatt)	21,50	258,00
f) Kooperative Mitglieder	150,00	1.800,00

LEISTUNGSORDNUNG

des »Wirtschaftsverbands Deutscher Tanzschulunternehmen e.V.«

Die Leistungsordnung entspricht den Vorgaben aus der WDTU-Satzung, § 6 Abs. 1–6.

1 Ordentliche Mitglieder

- Vollumfängliche Mitgliedsrechte gemäß Satzung (Rede- und Antragsrecht, stimmberechtigt, aktives und passives Wahlrecht)
- Zugang zum Mitgliederbereich
- Beratung in Steuer- und Rechtsfragen
- Unternehmensberatung (Erstgespräch kostenfrei, evtl. anfallende Reisekosten sind selbst zu tragen)
- Nutzung aller Vorlagen aus den Bereichen Steuern und Recht
- Teilnahme an Kooperationen/Aktionen (Marketingpakete und ggf. Seminare werden extra berechnet)
- Nutzung von Vorteilsangeboten
- Knigge-Ticker für Tanzschulen
- Regelmäßig erscheinende Verbandszeitschrift
- Regelmäßiger E-Mail-Newsletter
- Internetpräsentation auf »tanzen.de« inkl. aller Angaben zum Unternehmen
- Teilnahme am GEMA-Pauschalvertrag zu vergünstigten Mitgliederpreisen
- Nutzung von Online-Network
- Vergünstigte Konditionen beim Einkauf von Produkten der »WDTU Service GmbH«
- Vergünstigte Konditionen für Seminare und Fortbildungen.

2 Außerordentliche Mitglieder

- Mitgliedsrechte gemäß Satzung (Rederecht)
- Zugang zum Mitgliederbereich
- Beratung in Steuer- und Rechtsfragen
- Unternehmensberatung (Erstgespräch kostenfrei, evtl. anfallende Reisekosten sind selbst zu tragen)
- Nutzung aller Vorlagen aus den Bereichen Steuern und Recht
- Teilnahme an Kooperationen/Aktionen (Marketingpakete und ggf. Seminare werden extra berechnet)
- Nutzung von Vorteilsangeboten
- Knigge-Ticker für Tanzschulen
- Regelmäßig erscheinende Verbandszeitschrift
- Regelmäßiger E-Mail-Newsletter
- Internetpräsentation auf »tanzen.de« inkl. aller Angaben zum Unternehmen
- Teilnahme am GEMA-Pauschalvertrag zu vergünstigten Mitgliederpreisen
- Nutzung von Online-Network
- Vergünstigte Konditionen beim Einkauf von Produkten der »WDTU Service GmbH«
- Vergünstigte Konditionen für Seminare und Fortbildungen.

3 Internationale Gastmitglieder

- Mitgliedsrechte gemäß Satzung (Rederecht)
- Zugang zum Mitgliederbereich
- Beratung in Steuer- und Rechtsfragen
- Unternehmensberatung (Erstgespräch kostenfrei, evtl. anfallende Reisekosten sind selbst zu tragen)
- Nutzung aller Vorlagen aus den Bereichen Steuern und Recht
- Teilnahme an Kooperationen/Aktionen (Marketingpakete und ggf. Seminare werden extra berechnet)
- Nutzung von Vorteilsangeboten
- Knigge-Ticker für Tanzschulen
- Regelmäßig erscheinende Verbandszeitschrift
- Regelmäßiger E-Mail-Newsletter
- Internetpräsentation auf »tanzen.de« inkl. aller Angaben zum Unternehmen
- Nutzung von Online-Network
- Vergünstigte Konditionen beim Einkauf von Produkten der »WDTU Service GmbH«
- Vergünstigte Konditionen für Seminare und Fortbildungen.

4 Fördernde Mitglieder

- Mitgliedsrechte gemäß Satzung (Rederecht)
- Regelmäßig erscheinende Verbandszeitschrift
- Regelmäßiger E-Mail-Newsletter.

5 Assoziierte Mitglieder

- Mitgliedsrechte gemäß Satzung (Rederecht)
- Zugang zum Mitgliederbereich
- Beratung in Steuer- und Rechtsfragen
- Unternehmensberatung (Erstgespräch kostenfrei, evtl. anfallende Reisekosten sind selbst zu tragen)
- Nutzung aller Vorlagen aus den Bereichen Steuern und Recht
- Teilnahme an Kooperationen/Aktionen (Marketingpakete und ggf. Seminare werden extra berechnet)
- Nutzung von Vorteilsangeboten
- Knigge-Ticker für Tanzschulen
- Regelmäßig erscheinende Verbandszeitschrift
- Regelmäßiger E-Mail-Newsletter
- Nutzung von Online-Network
- Vergünstigte Konditionen beim Einkauf von Produkten der »WDTU Service GmbH«
- Vergünstigte Konditionen für Seminare und Fortbildungen.

6 Kooperative Mitglieder

- Mitgliedsrechte gemäß Satzung (Rederecht)
- Regelmäßig erscheinende Verbandszeitschrift
- Regelmäßiger E-Mail-Newsletter.

KASSENPRÜFUNGSORDNUNG

des »Wirtschaftsverbands Deutscher Tanzschulunternehmen e.V.«

Mit Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung des »WDTU« vom 7. Oktober 2022 tritt die nachfolgende Kassenprüfungsordnung mit sofortiger Wirkung für alle zukünftigen und für alle noch nicht abgeschlossenen Kassenprüfungen in Kraft.

1 Wahl der Kassenprüfenden

- a) Zur Durchführung der jährlich stattfindenden Kassenprüfung bestimmt die Mitgliederversammlung durch Wahl zwei Personen als Kassenprüfende aus ihrer Mitte. Sie dürfen kein anderes Wahlamt im »WDTU« oder im »ADTV e. V.« innehaben.
- b) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils jährlich alternierend eine Person zum Zweck der Kassenprüfung für die Amtsdauer von zwei Jahren.

2 Prüfungsumfang

- a) Zum Prüfungsumfang der beiden Kassenprüfenden gehören die Unterlagen für die Zusammenstellung des Rechenschaftsberichtes (der Jahresrechnung), die vorhandenen Bücher oder Aufzeichnungen samt den zugehörigen Schriftstücken (Belege) sowie die Kassen und Vermögensbestände.
- b) Das Präsidium hat den Kassenprüfenden zu diesem Zweck alle Belege des betreffenden Prüfungsjahres einschließlich aller Kontoauszüge, alle die Einnahmen und die Ausgaben betreffenden Verträge, Korrespondenzen, Beschlüsse der Vereinsgremien und alle sich darauf sonst beziehenden Geschäftspapiere vorzulegen und auf Verlangen zu erläutern sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- c) Soweit Kassenbewegungen auf Geschäftsvorfälle vergangener Jahre zurückgehen (Beschlüsse, Forderungen, Verbindlichkeiten, Rechtsstreitigkeiten etc.), sind den Kassenprüfenden auch die dazu gehörenden Unterlagen vorzulegen. Ihnen ist Zugang zu den elektronisch gespeicherten Daten zu gewähren.

3 Testierter Jahresabschluss

Soweit der jeweilige Jahresabschluss durch eine Fachkraft für Wirtschaftsprüfung oder Steuerberatung geprüft und testiert wurde, ist dieser Bericht den Kassenprüfenden seitens des Präsidiums vollständig zur Verfügung zu stellen.

4 Inhalt der Prüfung

- a) Die Prüfung beinhaltet eine Bestandskontrolle des Bargeldes und der Bankguthaben sowie eine Summenkontrolle sämtlicher Einnahmen und Ausgaben. Das Bargeld wird gezählt und sein Bestand mit dem Kassenbuch verglichen. Barbelege werden einzeln oder stichprobenartig geprüft. Die Einnahmen und Ausgaben müssen auf dem hierfür vorgesehenen Konto verbucht sein.
- b) Weiterhin sind der Eingang der Mitgliederbeiträge sowie die Liste der noch ausstehenden Verbindlichkeiten zu überprüfen.

5 Prüfungstermin

Die Kassenprüfung hat rechtzeitig vor der alljährlichen Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle der Vereinigung in Anwesenheit der die Kasse führenden Person zu erfolgen, wobei der Prüfungstermin zwischen ihr und den die Kasse Prüfenden einvernehmlich festzulegen ist. Die Prüfung soll zwei Tage nicht überschreiten.

6 Rechtliches Gehör

Vor Erstellung des Kassenprüfungsberichtes haben die Kassenprüfenden der ersten Führungskraft und der die Kasse führenden Person zu etwaigen Beanstandungen, den übrigen Mitgliedern des Präsidiums nur zu den ihre jeweilige Position betreffenden Beanstandungen rechtliches Gehör zu gewähren. Das kann telefonisch, mündlich, per E-Mail oder schriftlich erfolgen.

7 Form des Kassenprüfungsberichts

Der Kassenprüfungsbericht soll nach Möglichkeit anhand des anliegenden Musterprotokolls »Kassenprüfung« erfolgen und einen Vorschlag der Kassenprüfer zur Entlastung des Präsidiums gemäß § 9 Ziff. g) der Satzung enthalten.

8 Unterschriften, abweichende Voten

Der Kassenprüfungsbericht ist von beiden Kassenprüfern zu unterschreiben. Stimmen die Kassenprüfer ganz oder teilweise in ihrer Berichterstattung nicht überein, sind abweichende Voten schriftlich festzuhalten und ebenfalls zu unterschreiben.

9 Haftung der Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

10 Erstattung der Auslagen

Die Kassenprüfer haben im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

11 Verschwiegenheitspflicht

Die Kassenprüfer haben hinsichtlich aller der ihnen im Rahmen ihrer Prüfungstätigkeit zur Kenntnis gelangten Interna Verschwiegenheit zu wahren, es sei denn, sie sind durch höherwertige Rechtsnormen verpflichtet. Dies gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dieser Funktion.

DATENSCHUTZORDNUNG

des »Wirtschaftsverbands Deutscher Tanzschulunternehmen e.V.«

- 1 Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des »WDTU« und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im »WDTU« ergeben, werden in der Vereinigung unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in seiner neuesten Fassung zur Aufgabenerfüllung nötige personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern, Funktionstragenden, Tanzlehrenden, Unterrichteten oder Lernenden aus Fortbildungen und Prüfenden digital gespeichert.
- 2 Den Organen und Gremien der Vereinigung, allen Mitarbeitenden oder ansonsten für die Vereinigung Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder anderweitig zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus der Vereinigung fort.
- 3 Der »WDTU« übermittelt im Rahmen der Bestandsmeldung oder Aktionsdurchführung nötige Daten seiner Mitglieder und/oder deren Kundschaft an die »WDTU Service GmbH« und den »ADTV«. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken.
- 4 Sollte eine Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten über die satzungsmäßigen Aufgaben der Vereinigung hinaus zum Zweck der Durchführung besonderer Aufgaben oder besonderer personenbezogener Daten nötig sein, so wird diese mittels Einholung von Einwilligungen der Betroffenen durch die Verantwortlichen erfolgen.
- 5 Im Rahmen von Aktions-, Promotions-, Schulungs-, Event- oder Contestteilnahmen werden nötige personenbezogene Daten an die Veranstaltenden/Ausrichtenden zum Zwecke der Durchführung sowie einer eventuellen Berichterstattung durch diese übermittelt.

- 6 Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen das Präsidium gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern oder Funktionstragenden bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- 7 Im Zusammenhang mit ihren satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht die Vereinigung personenbezogene Daten und Fotos ihrer Mitglieder in ihrer Mitgliederzeitung, auf vereinseigenen Social-Media-Kanälen sowie auf ihrer Webseite, und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Medienschaffende im Rahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.
- 8 Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) der Mitglieder dient im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben der Erfüllung der Mitgliedschaftsrechte gem. Art. 6 Abs. 1 lit. b) der DSGVO. Eine anderweitige, über die Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist der Vereinigung – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern sie aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen verpflichtet ist und nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- 9 Jedes Mitglied sowie Funktionstragende, Tanzlehrende, Unterrichtende aus Fortbildungen und Prüfende haben im Rahmen der rechtlichen Vorschriften – insbesondere der DSGVO und des BDSG – das Recht auf Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten, deren Empfangsperson und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit der persönlichen Daten.
- 10 Bei Beendigung der Mitgliedschaft oder Aufgabe der Tätigkeiten in der Vereinigung werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
- 11 Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff geschützt.
- 12 Welche Kategorien an Daten für die Aufgabenerfüllung der Vereinigung erhoben werden, legen die Verantwortlichen für den Datenschutz in der jeweils gültigen Datenschutzhandbuchfassung der Vereinigung nieder.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Präsidium des »Wirtschaftsverbands
Deutscher Tanzschulunternehmen e. V.«
Weidestr. 120 b, 22083 Hamburg
Tel.: (0 40) 50 05 82-0
E-Mail: info@tanzen.de

Eintragung/Stand:

18. Januar 2023
mit den Beschlüssen der außer-
ordentlichen Mitgliederversammlung
vom 7. Oktober 2022 in Saarbrücken

Redaktion & Layout:

Karl-Werner Wiemers

Hinweise:

- Geschäftsordnung, Beitragsordnung, Leistungsordnung, Kassenprüfungsordnung und Datenschutzordnung sind nicht Bestandteil der Satzung des »Wirtschaftsverbands Deutscher Tanzschulunternehmen e. V.«.
- Das Präsidium ist durch MV-Beschluss vom 14. April 2014 (seinerzeit noch als Swinging World e.V. benannt) ermächtigt, im Nachhinein grammatikalische und Nummerierungsfehler etc. für die fehlerfreie Vorlage beim Registeramt vorzunehmen, sofern sie den Inhalt der abgestimmten Satzung nicht verändern.